Ermessenslenkende Weisungen

Hinweis: Eine Ermessensreduktion "auf Null" ist rechtswidrig.

Ausnahmen von den u. a. ermessenslenkenden Weisungen/Grundsätzen sind bei entspr. Begründung und mit Entscheidungsvorbehalt des Teamleiters möglich.

Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit <u>Vermittlungshemmnissen</u> ► Erschwerte Vermittlung + Minderleistung		Eingliederungszuschuss für <u>behinderte und schwerbehinderte</u> Menschen Schwerbehindert = GdB mind. 50% Behindert = i. d. R. anerk. Reha-Fälle (Kostenträgerschaft der BA)		
§ 88 SGB III	§ 131 SGB III Ältere (50+) (bis 31.12.2014)	§ 90 SGB III	§ 90 SGB III	
		behinderte und schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderte oder Gleichgestellte mit besonderer Behinderung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 a – d SGB IX), deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist	Ältere (55+) Schwerbehinderte oder Gleichgestellte mit besonderer Behinderung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 a – d SGB IX), deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist
bis 50 % vom berücksichtigungsfähigem Arbeitsentgelt (§§ 89,91 SGB III)		 bis 70 % Degression um mind. 10 % nach 12 Mt. (nicht unter 30 %) 	 bis 70 % Degression um mind. 10 % nach 24 Mt. (nicht unter 30 %) 	
bis 12 Mt.	bis 36 Mt. (keine Mindestdauer mehr) (Keine Degression)	bis 24 Mt.	• bis 60 Mt.	• bis 96 Mt. (ab 55. Lj.)
 Keine Förderung: Arbeitnehmer war mehr als 3 Mt. in letzten 4 Jahren bei Arbeitgeber beschäftigt (Besonderheiten bei behinderten Menschen) Nachbeschäftigungspflicht (auch bei Älteren!) 		 Keine Förderung: Arbeitnehmer war mehr als 3 Mt. in letzten 4 Jahren bei Arbeitgeber beschäftigt Nachbeschäftigungspflicht 	 Keine Förderung: Arbeitnehmer war mehr als 3 Mt. in letzten 4 Jahren bei Arbeitgeber beschäftigt (Ausnahme: befr. Beschäftigung!) Keine Nachbeschäftigungspflicht 	
3 – 6 Mt; 30 - 50 % (Ausnahmen über TL)		Bis 6 Mt; bis 50 %	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
Bei befristeten Arbeitsverhältnissen (mind. 12 Mt.) ist eine Förderung grundsätzlich möglich. Allerdings sollte auch hierbei eine dauerhafte Integration in den 1. AM das Ziel sein				

- Fördervoraussetzung ist auch die Gewährung eines tariflichen oder ortsüblichen Entgelts. Bei einem Stundenlohn von weniger als 9,00 € ist grundsätzlich keine Förderung möglich. Für besondere Einzelfälle ist eine Rücksprache mit dem TL M & I erforderlich
- In VerBIS muss der Einsatz, die Dauer und die Höhe des EGZ nachvollziehbar begründet werden;
- beim Eintrag in coSachNT (über VerBIS-MLK) ist der Status "Entscheidung dem Grunde nach" auszuwählen..